# Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Panten und des Spritzenhauses in Hammer

# <u>l.</u> Allgemeines und Nutzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus in Panten und das Spritzenhaus in Hammer sind Öffentliche Einrichtungen, in denen gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.

Die bestehende Hausordnung ist zu beachten.

- Das Dorfgemeinschaftshaus und das Spritzenhaus können im Einzelnen benutzt werden:

   a) für Veranstaltungen und Übungsabende der Feuerwehr, Filmvorführungen, Kirchenveranstaltungen, Tagungen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen
  - b) für gesellschaftliche Veranstaltungen und Feste örtlicher Vereinigungen, für Familienfeiern von Gemeindemitgliedern, soweit die räumlichen Gegebenheiten und die Einrichtungen der Häuser dies zulassen.
- 3. Über die Überlassung und über Ausnahmen entscheiden der Bürgermeister und sein Stellvertreter auf Antrag. Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.
- 4. Die Überlassung kann von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 5. Der Antragsteller ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- 6. Die Gemeinde kann bei den Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

#### <u>II.</u> Pflichten der Benutzer

- 1. Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen, einschließlich ihrer Einrichtungen, werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei der Überlassung befinden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Die Reinigung obliegt dem Benutzer.
- 2. Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
- 3. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume, einschließlich der erforderlichen Nebenräume, betreten und sie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhalten.
- 4. Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat er dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

#### <u>III.</u> Benutzungszeiten

- 1. Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
- 2. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

#### <u>IV.</u> Benutzungsentgelt

- 1. Als Benutzungsentgelt für die Nutzung durch Privatpersonen ist ein Betrag von 50,00 Euro für die Gemeinschaftsräume mit Nebenräumen zu zahlen.
- 2. Vor Durchführung der Veranstaltung bzw. der Benutzung ist das Entgelt an den Bürgermeister zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.
- 3. Das Benutzungsentgelt entfällt für Kameradinnen und Kameraden der beiden Wehren Hammer und Mannhagen, für Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und für örtliche Vereine. Der Wegfall ist nur bei einer persönlichen Feier begründet.

### V. Aufsicht und Hausrecht

- 1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
- 2. Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- 3. Der Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

# VI. Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

#### VII. Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung, einschließlich der Zugänge und Zugangswege, entstehen und übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der verwendeten Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

- 2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Panten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Panten und deren Beauftragten.
- 3. Die Gemeinde  $\underline{\text{kann}}$  verlangen, dass der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
- 4. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Dorfgemeinschaftshaus und Spritzenhaus selbst zu beseitigen.

#### VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Panten Der Bürgermeister

Thorsten Weiß

Panten, 01.06.2018

# Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Mannhagen und das Spritzenhaus in Hammer

- 1. Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Außenanlagen, Parkplatzflächen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln.
- 2. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden.
- 3. Die Reinigung der Räume und der sanitären Anlagen obliegt der Gemeinde, bei privaten Feiern dem Benutzer. Wenn die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, ein Reinigungsunternehmen zu Lasten des Benutzers zu beauftragen.
- 4. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
- 5. Tiere dürfen in die Räume des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spritzenhauses nicht mitgebracht werden.
- 6. Die Feuerwehrzufahrt ist freizuhalten.
- 7. Der Benutzer darf ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 8. Beschädigungen an dem Inventar, den Räumen und Anlagen sowie besondere Vorkommnisse sind sofort dem Bürgermeister zu melden.